

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**

**Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »**

**Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»**

Organisation / Organizzazione	Walliser Landwirtschaftskammer
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2 Postfach 96 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Conthey, den 18. August 2021  Willy Giroud, Präsident Pierre-Yves Felley, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice  
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3  
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die WLK nimmt Stellung zum Verordnungspaket zur durch das Parlament im März 2021 angenommenen parlamentarischen Initiative 19.475.

Wir stellen fest, dass bestimmte in die Vernehmlassung gegebene Vorschläge über die neuen Bestimmungen hinausgehen, die vom Parlament in den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, den Gewässerschutz und Chemikalien eingeführt wurden. Vorschläge, die im Rahmen dieser Vernehmlassung ausgearbeitet wurden, gehen auf andere Beweggründe zurück als diejenigen, die das Parlament zur Annahme der parlamentarischen Initiative 19.475 veranlasst hat. Wir weisen diese zurück. Gegebenenfalls sollen sie in die künftige Vernehmlassung über die Verordnungen der Agrarpolitik AP22+, die das Parlament vorübergehend sistiert hat, einfließen,

Die im aktuellen Verordnungspaket vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einer Erhöhung der Produktionskosten für Agrar-KMU. Diese Kosten sollten mit einer gerechten Vergütung verbunden sein. Wir missbilligen das Prinzip, die aktuellen Beiträge zu senken, um neue künftige Anforderungen zu finanzieren. Damit wird der einen Hand genommen, was mit der anderen gegeben wird. Keine sozio-professionelle Vereinigung würde hinnehmen, dass ihr die öffentliche Hand mehr Leistungen für dieselbe Vergütung abverlangt. Folglich ist es angebracht, die Kosten dieser neuen gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die vom landwirtschaftlichen Berufsstand erwartet werden, zu beziffern und zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen, die für die Kostendeckung dieser Leistungen erforderlich sind.

Die administrative Vereinfachung ist eine Konstante, die in den amtlichen Dokumenten des Bundes zwar fortlaufend wiederholt, aber selten praktisch umgesetzt wird. Dieses Verordnungspaket stellt keine Ausnahme von dieser Regel dar: Die neuen Massnahmen führen zu vielfachen Komplikationen, die die Agrarpolitik des Bundes für die Landwirte immer untragbarer machen, ihre Umsetzung durch die einschlägigen Stellen immer weiter erschweren und für unsere Bürgerinnen und Bürger, die diese Politik mit öffentlichen Mitteln finanzieren, immer unverständlicher machen. Die vorgeschlagenen Massnahmen müssen gemäss ihrer Komplexität sortiert werden, damit sich die Irrungen und Wirrungen der Agrarpolitik nicht noch weiter verstärken.

Unsere Stellungnahme gründet auf dem Standpunkt des Schweizer Bauernverbands (SBV). Um unsere Stellungnahme zu vereinfachen, haben wir diese auf alle Aspekte beschränkt, die sich von den Aspekten in der Stellungnahme des SBV unterscheiden. Im Übrigen schliessen wir uns dem Standpunkt des SBV an und verweisen Sie hierauf.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die WLK unterstützt das Prinzip, die Produktionssystembeiträge auszubauen. Gleichwohl wünscht sie, dass diese neue Massnahme nur eingeführt wird, wenn sie glaubhaft ist und mit Blick auf die Verringerung von Risiken, die mit dem Einsatz von Pestiziden oder dem Verlust von Nährstoffen verbunden sind, greifbare Ergebnisse hervorbringt. Im selben Atemzug ist für die Massnahmen, die von der aktuell sistierten AP22+ abgeleitet wurden und nicht unmittelbar in Zusammenhang mit den Zielen der parlamentarischen Initiative 19.475 in Zusammenhang stehen, in diesem Verordnungspaket kein Platz.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2, Bst. e, Ziffer 8  Direktzahlungsarten	<del>8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</del>	Wir widersetzen uns der Einführung eines Beitrags für die längere Nutzungsdauer von Kühen. Wir halten dies für eine wenig glaubhafte Massnahme, die nicht mit der parlamentarischen Initiative 19.475 in Zusammenhang steht und insbesondere schlussendlich kontraproduktiv ist (Erhöhung des Bedarfs an Antibiotika, Aufgabe bestimmter Almen, usw.).
Art. 14a  Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	<del><sup>1</sup> Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</del>  <del><sup>2</sup> Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h-k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</del>  <del><sup>3</sup> Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</del>	Die Ziele im Bereich der Biodiversität sind zwar löblich, stehen aber nicht in Zusammenhang mit den vom Parlament im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 angenommenen Zielen. Eine etwaige Änderung der Vorgaben, die die Biodiversitätsförderflächen betreffen, muss in die künftige Agrarpolitik und nicht in dieses Verordnungspaket einfließen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 18, Abs. 6</p> <p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p>	<p><sup>6</sup> Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</li> <li>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind</li> </ul>	<p>Diese Massnahme führt zur Erhöhung des Verwaltungsaufwands und der Abhängigkeit der Landwirte. Sie verringert ihrer Reaktions- und Anpassungsfähigkeit. Es ist zu befürchten, dass kein Ansprechpartner für die Ausstellung von Bewilligungen an Wochenenden und Feiertagen verfügbar sei (z.B. am Osterwochenende). Im Rahmen der Debatte über Erosion bekräftigt das BLW, dass die Landwirte in der Verantwortung stehen, doch diese Massnahme bewirkt genau das Gegenteil.</p>
<p>Art. 22, Abs. 2, Bst. d</p> <p>Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN</p>	<p><sup>2</sup> Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>...</p> <p><del>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</del></p>	<p>Angeichts unserer Ablehnung von Artikel 14 a darf Buchstabe d nicht zu Artikel 22 Absatz 2 hinzugefügt werden.</p>
<p>Art. 36, Abs. 1<sup>bis</sup></p> <p>Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände</p>	<p><sup>4bis</sup> <del>Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</del></p>	<p>Wir widersetzen uns der Einführung eines Beitrags für die längere Nutzungsdauer von Kühen. Wir halten dies für eine wenig glaubhafte Massnahme, die nicht mit der parlamentarischen Initiative 19.475 in Zusammenhang steht und insbesondere schlussendlich kontraproduktiv ist (Erhöhung des Bedarfs an Antibiotika, Aufgabe bestimmter Almen, usw.). Folglich wird der neue Absatz unwirksam.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37, Abs. 7 und 8  Bestimmung der Tierbestände	<p><del>7. Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</del></p> <p><del>8. Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</del></p>	Gleiche Bemerkung wie zu Art. 36 Absatz 1 <sup>bis</sup> .
Art. 65, Abs. 3, Bst. b  Produktionssystembeiträge	<p><sup>3</sup> Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</li> <li>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS- Beitrag),</li> <li>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</li> </ol> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	Wir widersetzen uns der Einführung eines Beitrags für die längere Nutzungsdauer von Kühen. Wir halten dies für eine wenig glaubhafte Massnahme, die nicht mit der parlamentarischen Initiative 19.475 in Zusammenhang steht und insbesondere schlussendlich kontraproduktiv ist (Erhöhung des Bedarfs an Antibiotika, Aufgabe bestimmter Almen, usw.).
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel <b>extensive Produktionsformen</b>	<p>Der Begriff «Verzicht auf Pflanzenschutzmittel» führt zu Verwirrung mit Blick auf die Massnahme «Verzicht auf Herbizide im Ackerbau».</p> <p>Der Begriff «Verzicht auf Pflanzenschutzmittel» ist unangemessen, da es sich bei Herbiziden um Pflanzenschutzmittel handelt, deren Anwendung im Rahmen der Massnahme «Verzicht auf Pflanzenschutzmittel» nicht verboten ist.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 68, Abs. 2, Bst. e  Beiträge für <del>den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</del> <b>extensive Produktionsformen</b>	<sup>2</sup> Kein Beitrag wird ausgerichtet für: a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.	Artikel 18 betrifft alle Kulturen. Folglich werden bei dem vorgeschlagenen Wortlaut alle Kulturen ausgeschlossen! Da jedoch Fungizide und Insektizide im Rahmen des «Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel» ohnehin verboten sind, besteht keine Veranlassung, Kulturen in Zusammenhang mit diesem Artikel 18 auszuschliessen.
Art. 68, Abs. 4, Bst. b und d  Beiträge für <del>den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</del> <b>extensive Produktionsformen</b>	<sup>4</sup> In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; <del>b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers</del> <b>die in der Verordnung über die biologische Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel;</b> c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; <del>d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl</del>	Die Anwendung von Produkten, die in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind, sollte keine Probleme verursachen, zumal diese auch für Dauerkulturen zugelassen sind (Artikel 70 Absatz 2 und Artikel 71 Absatz 1).  Hinzu kommt, dass fortwährend nach neuen Produkten gesucht wird. Wird beispielsweise eines Tages herausgefunden, dass Alpen-Ampfer für die Bekämpfung von Glanzkäfern eingesetzt werden kann, kann dieser nicht im Rahmen von Extenso verwendet werden, da die Verordnung zu präzise formuliert ist und nur Kaolin zulässt!  Aus diesem Grund ist unter Buchstabe b eine allgemeine Ausnahmeregelung einzufügen, wonach die Berücksichtigung des Fortschritts der Forschung in dieser Verordnung ermöglicht wird. Mit unserem Wortlaut wird der Buchstabe d überflüssig.
Art. 68, Abs. 6  Beiträge für <del>den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</del> <b>extensive Produktionsformen</b>	<sup>6</sup> Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum <b>oder in der Zusatzliste der unter Suisse Garantie vermarktbareren Sorten von Swiss Granum</b> aufgeführt ist.	Diese Liste enthält die Sorten, die derzeit das Anmeldeverfahren durchlaufen, sowie die anderen Sorten gemäss der Zusatzliste, die jährlich von Swiss Granum festgelegt wird. Diese ist neutraler und kann schneller angepasst werden als die Liste der empfohlenen Sorten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 71a, Abs. 3  Beitrag für den Verzicht/ <b>Teil- verzicht</b> auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkultu- ren	<del><sup>3</sup> Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</del>	Wenn die Anmeldung aller Parzellen der Hauptkultur obligatorisch und ein Ansatz pro Parzelle verboten ist, befürchtet die WLK, dass die Messlatte zu hoch angesetzt wird. Die Teilnahme der Produzenten wird somit gering bleiben. Folglich wünschen wir uns die Möglichkeit, Parzellen differenzieren zu können.
Art. 71a, Abs. 6  Beitrag für den Verzicht/ <b>Teil- verzicht</b> auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkultu- ren	<del><sup>6</sup> In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zwischen den Reihen zulässig.</del> <b>Unter dem Stock wird nur Blattherbizid auf einer Breite von maximal 50 cm eingesetzt.</b>	Es sollte derselbe Wortlaut wie für die aktuelle Massnahme behalten werden, da die vorgeschlagene Massnahme (um den Stock bzw. den Stamm) restriktiver ist und die Mechanisierung verhindert.
<b>Art. 71a, Abs. 7, Bst. d (neu)</b>  Beitrag für den Verzicht/ <b>Teil- verzicht</b> auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkultu- ren	<sup>7</sup> Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet : a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen. <b>d. für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</b>	Gemäss der Verordnung über die biologische Landwirtschaft erfüllen biologische Betriebe automatisch die Voraussetzungen des Beitrags für den Verzicht auf Herbizide. Die Anforderungen der Verordnung über die biologische Landwirtschaft werden bereits durch den Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.
Art. 71b, Abs. 2  Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	<sup>2</sup> Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. <b>Sie müssen vor der Vernichtung mindestens 100 Tage an Ort und Stelle bleiben.</b> Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.	Es muss eine Mindestdauer eingeführt werden, so wie dies aktuell bereits der Fall ist. Bei einer Dauer von 100 Tagen haben die Landwirte die Möglichkeit, eine Herbstkultur auf der gesamten Parzelle auszusäen, ohne durch Nützlingsstreifen für jährliche Nützlinge behindert zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71g  Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	<del>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</del> a. <del>Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</del> b. <del>Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</del>	Verzicht auf die Artikel 71g, 71h, 71i und 71j und Beibehaltung des aktuellen Beitrags für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion.  Der Begriff «graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion» ist für den Konsumenten verständlicher: Er weiss, was er unterstützt. Folglich sollte der GMF-Beitrag beibehalten werden mit Korrektur der aktuellen Lücken: <b>die Begrenzung des Maisanteils</b> in den Rationen muss <b>aufgehoben</b> (gegebenfalls aufgeweicht) und <b>die Einfuhr von Raufutter verboten werden</b> .
Art. 71h  Voraussetzungen	<sup>1</sup> <del>Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</del> a. <del>Stufe 1: 18 Prozent;</del> b. <del>Stufe 2: 12 Prozent.</del> <sup>2</sup> <del>Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</del>	Im aktuellen GMF-Programm wird insbesondere die Teilnahme von Milchkuhbetrieben in der Ebene verhindert, weil der Maisanteil bei der Ration eingeschränkt ist. Gleichzeitig

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 71i</p> <p>Betriebsfremde Futtermittel</p>	<p><del>1. Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</del></p> <p><del>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</del></p> <p><del>b. in den Stufen 1 und 2:</del></p> <p><del>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</del></p> <p><del>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</del></p> <p><del>2. Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</del></p> <p><del>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</del></p> <p><del>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</del></p> <p><del>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</del></p> <p><del>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</del></p>	<p>wird mit dem GMF-Programm ein falscher Anreiz gesetzt, um fehlendes Grünfutter durch Einfuhren zu ersetzen.</p>
<p>Art. 71j</p> <p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p>	<p><del>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraffutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</del></p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 x (neu)	<b>Beitrag für den Einsatz von Hofdünger und Recyclingdünger zur Reduzierung von handelsüblichen Mineraldüngern</b>	Im Text der parlamentarischen Initiative wird ausdrücklich die Förderung von Hofdünger gefordert, was jedoch in keiner in die Vernehmlassung gegebenen Massnahme ausdrücklich der Fall ist. Die Konkretisierung eines solchen Beitrags pro Hektar ist zu nuancieren.
Art. 77, Abs. 1  Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	<del><sup>1</sup> Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</del>	Abgesehen davon, dass dieses Programm für die längere Nutzungsdauer bei der Erreichung der Ziele der parlamentarischen Initiative 19.475 keinerlei Nutzen bringt, ist es mit einem ausgeprägten Mitnahmeeffekt verbunden und könnte sogar kontraproduktiv sein.
Art. 77, Abs. 2  Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	<del><sup>2</sup> Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich: a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</del>	Ein längeres Generationsintervall führt dazu, dass die Fortschritte der Zucht verringert werden und die Zahl der Sömmerungstiere abnimmt.  Ein höheres Durchschnittsalter könnte auch mit einer erhöhten Verschreibung von Antibiotika einhergehen.  Es ist auch sehr wichtig, die öffentliche Unterstützung für die Landwirtschaft zu rechtfertigen: In diesem Kontext erscheint uns diese Massnahme ungewöhnlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><b>Verordnung von 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben</b></p>		<p>Die Erstellung zahlreicher neuer Programme führt dazu, dass die Anpassung des Verordnungspakets der parlamentarischen Initiative eine Vielzahl von Kontrollen nach sich zieht.</p> <p>Ziel ist, Kontrollen nach Massgabe der Risiken durchzuführen. Dank ihrer Erfahrung besitzt die Kontrollstelle gute Voraussetzungen, um einzuschätzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- welche Betriebe die Anforderungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erfüllen</li> <li>- und folglich zu kontrollieren sind.</li> </ul> <p>Im Rahmen der Einführung der neuen Massnahmen sollte die erste Kontrolle als Beratung fungieren. Sie sollte nicht sofort zu einer Strafe führen, wenn die Verfehlung dem unzureichenden Verständnis einer Massnahme geschuldet ist.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.1a.1, Bst. b</p>	<p>6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. einem Spülwassertank; und</li> <li>b. einer <del>automatischen</del> Spritzeninnenreinigung.</li> </ol>	<p>Die automatischen Reinigungssysteme bieten gegenüber manuellen Systemen keinen wesentlichen Vorteil, sofern Letztere ordnungsgemäss eingesetzt werden. Wir halten es für besser, die Ausbildung der Landwirte zu fördern, statt zusätzliche Kosten aufzubürden.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2.3, Bst. b (Raps)</p>	<p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten:</p> <p>...</p> <p>b. Raps : Rapsglanzkäfer, <b>Rapsstängelrüssler, Erdflöhe</b>: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1</p>	<p>Auf Basis der Erfahrung der letzten Jahre verlangen wir, dass auch der Stängelrüssler und der Erdfloh betroffen sind.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 6, Bst. c, Ziffer 2.1, Bst. a	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens <del>26</del> <b>13</b> Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens <b>13</b> Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.	Je nach den Bedingungen ist die Massnahme in ihrer vorge- schlagenen Form nicht anwendbar, beispielsweise in einer Dürrephase. Wir unterstützen eine Mindestzahl von 13 Wei- degängen pro Monat im gesamten Jahr, um den Verlust von Ammoniak zu begrenzen.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt <del>600</del> <b>900</b> Franken pro Hektare und Jahr.	Gemäss unseren allgemeinen Bemerkungen verlangen wir, dass diese neuen gemeinwirtschaftlichen Anforderungen mit zusätzlichen Finanzmitteln einhergehen.  Die Neuaufteilung der Direktzahlungen auf die verschiede- nen erwarteten Leistungen darf nur das letzte Mittel darstel- len.  Die Verringerung des Basisbeitrags muss sich auf das be- schränken, was je nach den Kosten der einzelnen neuen Massnahmen unbedingt erforderlich ist. Wir halten es für verfrüht, für den Basisbeitrag eine Verringerung von 300.- CHF pro Hektar vorzusehen. Entsprechend sind auch die Beträge unter Ziffer 2.2.1 anzupassen.